Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr
KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), Schalterschluss in der Zulassungsstelle jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr SR, Linie 3, mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Nr. 12 07. Juli 2010 39. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Manövermeldung	83
2.	Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen Stand 31.12.2009	84/85
3.	Aufgebot	86
4.	Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes "Kinsach"	86 – 90
5.	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie mit Donau-Hafen Straubing-Sand	91

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

SanAkBw, ZEinsAusbÜbSanDstBw, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung "SCHNELLER ADLER"

Übungsraum:

Pramersbusch – Haidenkofen – Straßkirchen – Bärndorf – Unterparkstetten – Hornstorf – Rain – Perkam – Sallach

Voraussichtliche Ballungsräume:

Lichthof - Mun-Depot - Flugplatz - Wasserübungsplatz

Zeit:

 $\overline{06.07}$. -30.07.2010

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Biermeier

Ins Amtsblatt

21-0222

Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 31.12.2009

Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

im Landkreis Straubing-Bogen

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises Straubing-Bogen vom 31.12.2009 bekannt gegeben.

Landkreis Straubing-Bogen	Niederbayern
Gemeinde	Einwohner
	insgesamt
Aholfing	1 757
Aiterhofen	3 382
Ascha	1 534
Atting	1 642
Bogen, St	10 135
Falkenfels	1 007
Feldkirchen	1 955
Geiselhöring, St	6 764
Haibach	2 149
Haselbach	1 654
Hunderdorf	3 281
Irlbach	1 146
Kirchroth	3 725
Konzell	1 810
Laberweinting	3 416
Leiblfing	3 976
Loitzendorf	635
Mallersdorf-Pfaffenberg, M	6 476
Mariaposching	1 441
Mitterfels, M	2 468
Neukirchen	1 795
Niederwinkling	2 471
Oberschneiding	2 741
Parkstetten	3 004

Perasdorf	673
Perkam	1 533
Rain	2 666
Rattenberg	1 840
Rattiszell	1 433
Salching	2 498
Sankt Englmar	1 482
Schwarzach, M	2 793
Stallwang	1 386
Steinach	2 987
Straßkirchen	3 304
Wiesenfelden	3 627
Windberg	1 045
zusammen	97 631

Die Einwohnerzahl zum Stand 31.12.2009 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBI S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBI S. 166) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2011 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Straubing, 21.06.2010 Landratsamt Straubing-Bogen

Ranker Regierungsinspektor

AUFGEBOT

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3402410868 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 22.06.2010 SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. Gebietsdirektorin Fr. Gabriele Arenz

Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes "Kinsach"

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG)

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser -HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Kinsach im Landkreis Straubing-Bogen wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die <u>Dokumentation eines natürlichen Zustandes</u> und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtslageplänen M = 1:25.000 senkrecht schraffiert und blau eingefasst dargestellt. Detaillierte Lagepläne im Maßstab = 1:5000 bzw. 1:2.500 können im Landratsamt Straubing-Bogen und den Gemeinden Ascha, Mitterfels, Steinach und im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformation/iueg/kartendienst/index.htm und http://www.landkreis-straubing-bogen.de (Menüpunkt Landratsamt/Amtsblatt), eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete (Art. 47 BayWG). Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In diesen Gebieten ist nach § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

- 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
- 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34, und 35 Baugesetzbuch,
- 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
- 4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffen dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
- 8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Nummern 1 bis 8 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Abweichend der Nummer 1 kann das Landratsamt nach § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

- a) keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- b) das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
- c) eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
- d) der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
- e) die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- f) der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
- g) keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
- h) die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
- i) die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Abweichend der Nummer 2 kann das Landratsamt nach § 78 Abs. 3 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Abweichend der Nummern 3 bis 8 kann das Landratsamt nach § 78 Abs. 4 WHG Maßnahmen zulassen, wenn

- a) Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
- b) eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Hochwassergefahren von der Kreisverwaltungsbehörde durch Anordnungen für den Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden können (Art. 46 Abs. 5 BayWG). Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen kann das Landratsamt gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden (Art. 46 Abs. 6 BayWG).

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

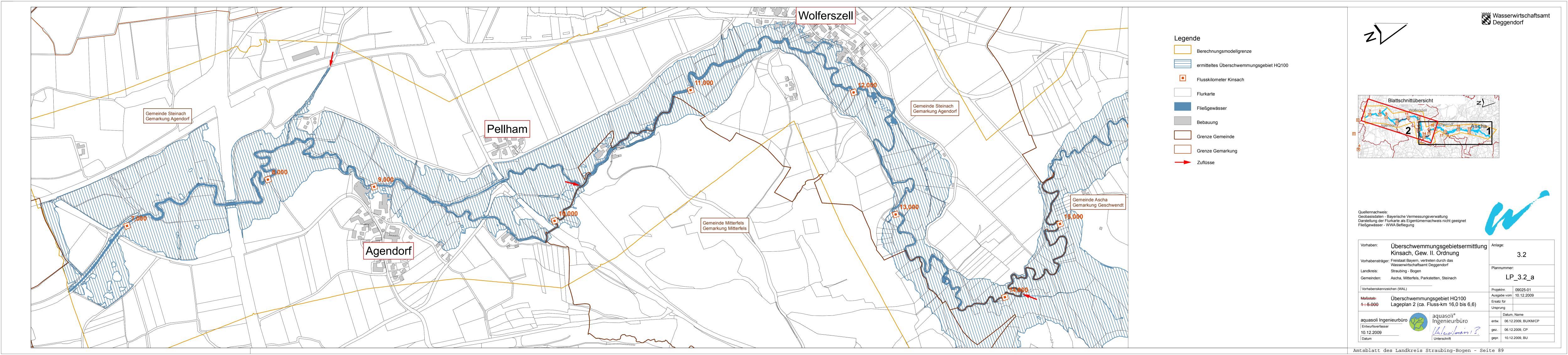
Weiter werden alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Internet unter der Adresse (http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/kartendienst/index.htm) im "Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern" für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

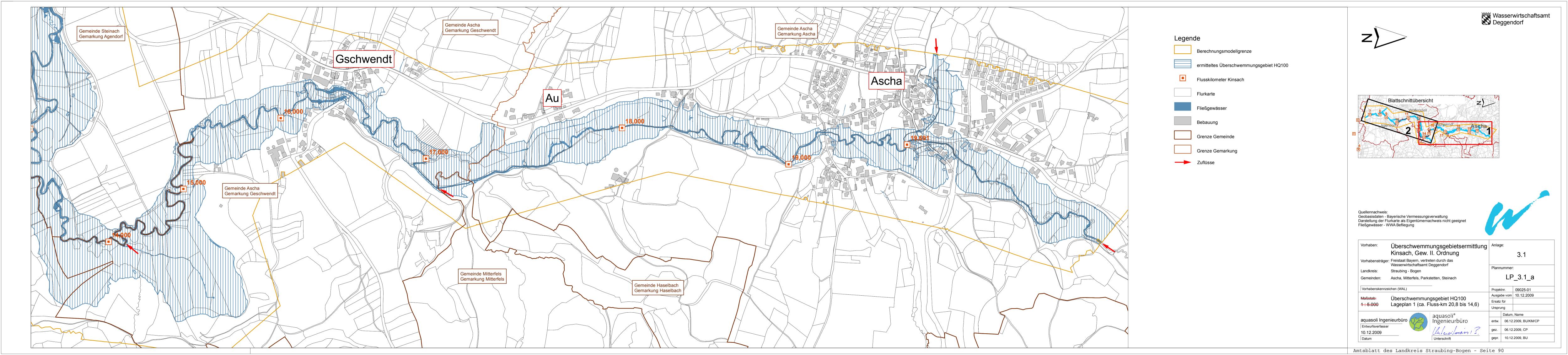
Landratsamt Straubing-Bogen

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf 21.05.2010 gez. Feuchtgruber

05.07.2010 gez. Fischer Baudirektor Regierungsrätin

Anlage: (im pdf-Format) 1 Lageplan Fl.-km 20,8-14,6 1 Lageplan Fl.-km 16,0-6,6





EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Mittwoch, den 14. Juli 2010, 17:30 Uhr,

in Straubing, Gründerzentrum (Konferenzraum),

stattfindenden 2. Verbandsversammlung des Jahres 2010 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Verbandsversammlung vom 24.02.2010
- 3. Mitteilungen